

Im Zusammenhang mit der Revision von Artikel 27 StGB, dessen Ziffer 6 die Staatsschutzdelikte erwähnt, kann geprüft werden, ob und inwieweit diese Strafnormen die Medienfreiheit verhältnismässig beschränken.

Der Bundesrat ist bereit, die Ueberprüfung dieser Vorschriften in die laufenden Arbeiten einzubeziehen und gegebenenfalls Revisionsvorschläge ausarbeiten zu lassen.

4. Die in der Motion erwähnten Vorschriften sind somit in unterschiedlichem Masse als revisionsbedürftig zu betrachten. Deshalb ist es gerechtfertigt, den Vorstoss in der Form eines Postulates entgegenzunehmen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates  
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

88.781

## Motion Loretan

### Forststrassenbau.

### Rücksichtnahme auf die Landschaft

### Routes forestières.

### Respect de l'environnement

#### *Wortlaut der Motion vom 7. Oktober 1988*

Die schwierige Lage des Schweizer Waldes hat zu Massnahmen des Bundes geführt, die unter anderem auch die bessere Pflege und Nutzung der Waldungen bewirken sollen. Nach offizieller Leseart bedeutet dies auch die verstärkte Erschliessung mittels Strassen. Ich fordere in diesem Zusammenhang den Bundesrat auf, das gesamte forstliche Projektwesen, insbesondere im Rahmen der Subventionierung, besser auf die Erfordernisse des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes sowie der Raumplanung abzustimmen, in der Weise, dass

1. natürliche und naturnahe Oekosysteme, natürliche Waldgesellschaften, zur Schaffung von Waldreservaten geeignete Waldungen sowie andere naturschützerisch oder landschaftlich wertvolle Bereiche und Objekte, inklusive Waldränder und nicht bestockte Flächen des Waldes, inventariert werden,

2. die Waldwirtschaftspläne und Wald funktionspläne sowie generelle Erschliessungsplanungen und Erschliessungsprojekte auf die Inventare gemäss Ziffer 1 abgestimmt werden,

3. die Entscheide über Erschliessung oder Nichterschliessung, Nutzung oder Nichtnutzung, Wahl der Erschliessungsart und der Nutzungsmethoden der Waldfunktion sowie den Schutzziele angepasst werden,

4. jedem forstlichen Erschliessungsprojekt ein sachgerechter waldbaulicher Pflegeplan beigelegt wird, wobei auch Erschliessungsalternativen aufzuzeigen sind,

5. durch entsprechende Anweisungen des Bundesrates bzw. des zuständigen Departementes des Innern dafür gesorgt wird, dass keine forstlichen Erschliessungsprojekte ohne Baubewilligung im Sinne der Artikel 22 und 24 des Raumplanungsgesetzes ausgeführt werden.

#### *Texte de la motion du 7 octobre 1988*

La situation difficile que traverse la forêt suisse a conduit la Confédération à prendre des mesures visant à mieux entretenir et exploiter les forêts. Selon la version officielle, il s'agirait également d'améliorer la desserte des forêts par la création de routes. Je charge le Conseil fédéral d'aligner, particulièrement en ce qui concerne le subventionnement, l'ensemble des projets relatifs à la forêt sur les exigences de

la protection de la nature, du patrimoine et du paysage ainsi que de l'aménagement du territoire:

1. en procédant à des inventaires des écosystèmes naturels et quasi naturels, des forêts transformables en réserves forestières ainsi que des autres régions, sites et objets à préserver, y compris les orées et les superficies non boisées des forêts;

2. en accordant la planification de l'économie forestière et de la vocation des forêts ainsi que les plans et projets généraux de desserte aux inventaires mentionnés sous chiffre 1;

3. en tenant compte de la vocation des forêts et des objectifs de protection forestière dans les décisions relatives à la desserte, à l'exploitation, au choix du type de desserte et des méthodes d'exploitation;

4. en accompagnant chaque projet de desserte d'un plan d'entretien forestier approprié, dans lequel seront également mentionnées les alternatives de desserte;

5. en veillant, par des directives du Conseil fédéral ou des départements de l'intérieur concernés, à ce qu'aucun projet de desserte forestière ne soit réalisé sans autorisation de construire au sens des articles 22 et 24 de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Aliesch, Aubry, Auer, Basler, Biel, Bircher, Bonny, Bundi, Burckhardt, Büttiker, Darbellay, David, Dünki, Eppenberger Susi, Frey Claude, Früh, Humbel, Keller, Kohler, Lanz, Maeder, Massy, Mauch Rolf, Nabholz, Nussbaumer, Oester, Ott, Petitpierre, Philipona, Rebeaud, Scheidegger, Schmid, Schüle, Seiler Rolf, Spoerry, Stappung, Wanner, Wellauer, Wiederkehr, Wyss Paul, Zölch, Zwygart (42)

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Eine scheinbar «logische» Folge der von den eidgenössischen Räten im Mai 1984 beschlossenen und in der letzten Sondersession verlängerten und vertieften Massnahmen besteht in der forcierten Erschliessung des Waldes mit Forststrassen, dies ganz besonders im Berggebiet. Vielerorts droht eine eigentliche Verstrassung des Waldes, etwa nach der Sequenz «Der Wald ist krank – also muss er gepflegt werden, also muss er erschlossen werden; vorwiegend mit lastwagengängigen Strassennetzen, zwischen 20 und 100 m/ha». Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 18. Januar 1988 über die Legislaturplanung 1987–1991 selber auf die Gefahr «überdimensionierter Projekte» hingewiesen (S. 135), da scheinbar genügend Mittel für Bundesbeiträge vorhanden sind.

Einige Beispiele mögen zur Verdeutlichung und als Alarmzeichen dienen:

– Erstellung einer Forststrasse, mitsamt Kiesgewinnung, innerhalb eines rechtsgültigen kantonalen Pflanzenschutzgebietes am Fusse der Mythen (Haggenegg)

– Geplante Forststrassen in den naturschützerisch und landschaftlich hoch empfindlichen Gebieten Gschwändwald-Ost (Oberliberg) und Lopper-Süd, Landschaft von nationaler Bedeutung, (BLN)

– Erstellung einer Forststrasse in das Laggintal (Simplon-Südseite), ebenfalls Landschaft von nationaler Bedeutung, (KLN)

– Forststrasse ob Eyholz (bei Visp), mit Auslösung von walderstörerender Erosion

– Lastwagengängiges, «perfektionistisches» Forststrassennetz in den Waldungen des Pfannenstiels (Meilen)

– Erschliessungsstrasse Monti di Ronco TI.

In diesen und in einer wachsenden Zahl weiterer Fälle wurde keine ausreichende und waldbaulich begründete Interessenabwägung vorgenommen. – Dabei darf immerhin auch festgehalten werden, dass in einer Mehrzahl der Fälle forstliche Projekte sorgfältig und mit Rücksicht auf Natur und Landschaft projektiert und ausgeführt werden.

Ziel der Motion ist selbstverständlich nicht, die Waldpflege generell in Frage zu stellen. Es geht vielmehr um die Verhinderung von Auswüchsen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird bei Walderschliessungen das erforderliche

Mass immer häufiger überschritten und damit zwangsläufig anderen öffentlichen Interessen am Wald nicht oder wenig Rechnung getragen, insbesondere nicht den Natur- und Landschaftsschutzanliegen. Die immer wieder in Aussicht gestellten landschaftsplanerischen und landschaftsökologischen Grundlagen zur Prüfung und Selektionierung forstlicher Erschliessungsplanungen lassen auf sich warten. Mit dem Bau von Forststrassen wartet man hingegen nicht, auch dort nicht, wo er gar nicht dringend ist.

Die oben angeführten Beispiele zeigen, dass sich ein Verzicht auf Erschliessung aufdrängen kann oder, wenn aus Gründen, in denen die Nutzung angezeigt ist (Schutzwald zugunsten von Siedlungen, Verkehrswegen usw.), doch mildere Massnahmen zu erwägen sind.

Es gibt noch andere Methoden, geschädigte Wälder zu pflegen und zu nutzen, als sie durchgehend mit einem dichten Strassennetz zu überziehen. Zu denken ist etwa an den massvollen Einsatz des Helikopters oder an Seilkrananlagen.

Wichtig ist auf jeden Fall eine frühzeitig vorgenommene Abwägung zwischen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes einerseits und jenen der Waldwirtschaft und der Walderschliessung andererseits. Von der Bundesverwaltung ist mit Nachdruck zu verlangen, dass sie die Gewährung von Forststrassen- und ähnlichen Subventionen an Auflagen und Bedingungen knüpft, welche die in der Bundesverfassung verankerten Anliegen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung durchsetzen helfen, wenn sich nicht überhaupt ein Verzicht auf eine Erschliessung mittels Strassen aufdrängt. Der Bundesrat möge die Subventionspraxis unter dieser Zielsetzung überprüfen lassen und ändern. Er soll im weiteren bei den Kantonen dahin wirken, dass der Forststrassenbau dem üblichen Baubewilligungsverfahren unterworfen wird. Dies ist heute nur in sehr wenigen Kantonen der Fall.

Ganz abgesehen von zum Teil massiven Eingriffen in natürliche und gewachsene Landschaften, pflegen schlecht konzipierte, ganz oder teilweise mit betriebsfremden Nebenabsichten angelegte Alp- und Waldstrassen sehr bald den motorisierten Tourismus und Wochenendausflugsbetrieb anzuziehen. Vom Bund mit hohen Subventionen geförderter Waldstrassenbau dient dann primär der untergeordneten, sekundären Erschliessung, der touristischen «Autolawine» und der sich langsam, aber sicher ausbreitenden Besiedlung mit Zweitwohnungen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Februar 1989*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 février 1989*

Die Lage des Schweizer Waldes hat dazu geführt, dass das Engagement des Bundes verstärkt werden musste. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Walderhaltung wurde insbesondere die bessere Pflege und Nutzung des Waldes in den Vordergrund gestellt, um die Stabilität der Waldbestände zu erhalten bzw. zu erhöhen. Mit dem verstärkten Einsatz hat der Bund gerade auch parlamentarischen Vorstössen, wie etwa der Motion von Ständerat Lauber (84.436) Rechnung getragen, die auf die Dringlichkeit der Pflege hinwies und die Unterstützung der Pflege der Schutzwälder durch den Bund ermöglicht hat.

Die genügende und den natürlichen Gegebenheiten angepasste Erschliessung ist in der Regel eine wesentliche Voraussetzung für die zweckmässige Bewirtschaftung des Waldes. Dass die Planungen integral erfolgen müssen, wird heute allgemein anerkannt und auf Bundesebene verlangt. Gerade in Gebieten intensiver Verflechtungen von Natur- und Kulturlandschaften ist eine Abstimmung der integralen Planung auch im speziellen auf die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes bedeutsam.

Das verstärkte finanzielle Engagement des Bundes ändert indessen nichts daran, dass sowohl die Pflege und Nutzung des Waldes wie der Natur- und Landschaftsschutz in erster Linie Aufgabe der Kantone sind.

1. Die Erstellung von Inventaren im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes durch den Bund stützt sich auf das

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG). Voraussetzung dafür, dass der Bund tätig wird, ist, dass den aufzunehmenden Objekten nationale Bedeutung zukommt. Verschiedene solche Inventare sind in Ausführung begriffen. Das Erstellen weiterer, feinerer Inventare, die Objekte von kantonaler oder regionaler Bedeutung erfassen, ist Sache der Kantone.

Dem Grundsatz, dass Natur- und Landschaftsschutz, aber auch Erhaltung und Pflege des Waldes in erster Linie Sache der Kantone sind, folgt auch der Entwurf zu einem Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen (Waldgesetz, WaG), welcher am 29. Juni 1988 vom Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet wurde. Die Kompetenz zur Ausscheidung von Waldreservaten wird, wie der Auftrag, forstliche Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften zu erstellen, den Kantonen zugewiesen (Artikel 23 E WaG). Entsprechend ist die Interessenabwägung, wie sie in der Wegleitung 1987 zum Thema «Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen» gefordert wird, Sache der Kantone. Sie sind auch verantwortlich dafür, dass in den verschiedenen Projektierungsstufen sach- und stufengerechte Entscheidungsgrundlagen über die bestehenden und schützenswerten Inhalte der Natur- und Kulturlandschaft bereitgestellt werden. Dafür stehen bereits vorhandene Inventare des Bundes und der Kantone zur Verfügung, die gegebenenfalls mit entsprechend detaillierten Erhebungen innerhalb des jeweiligen Projektperimeters zu vervollständigen sind, damit die vom NHG geforderte Interessenabwägung zwischen den in Frage stehenden Gütern vorgenommen werden kann. Bei grossen Projektvorhaben ist zudem eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Verordnung vom 19. Oktober 1988 (Anhang Nr. 80.2) vorzunehmen. Die zuständigen Bundesinstanzen ihrerseits prüfen bei der Genehmigung von Subventionen für Forstprojekte, ob die Entscheidungsgrundlagen vollständig sind und ob die Interessenabwägung sachgerecht vorgenommen wurde.

Eine Inventarisierung durch den Bund, wie sie in der Motion verlangt wird, führte dagegen unweigerlich zu Konflikten im Bereich der Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen. Der Bundesrat legt nun aber grosses Gewicht darauf, dass die in der Bundesverfassung (Artikel 24sexies Absatz 1) festgelegte Kompetenzaufteilung im Bereich des Natur- und Heimatschutzes sowie die im Entwurf zum Waldgesetz aufgezeigte und an das bisherige Recht anknüpfende Bundesforstpolitik weitergeführt werden. Da die in der Motion formulierte Forderung nach einer Inventarisierung durch den Bund diesem Grundkonzept widerspricht, lehnt sie der Bundesrat ab.

2. Nachdem heute geltenden Forstpolizeigesetz sind die öffentlichen Waldungen gemäss kantonalen Bestimmungen über die Forsteinrichtung zu bewirtschaften. Im Entwurf zum neuen Waldgesetz, der bezüglich der Pflege und Erschliessung nicht mehr zwischen öffentlichem und privatem Wald unterscheidet, soll dem Bund die Möglichkeit eingeräumt werden, die forstliche Planung mit Bundesmitteln zu unterstützen. Das neue Gesetz wird es dem Bund über den Vollzug ermöglichen, der Forderung nach vermehrter Rücksichtnahme auf naturschützerisch oder landschaftlich wertvolle Waldgesellschaften Rechnung zu tragen, ohne in die Kompetenz der Kantone einzugreifen. Nachdem die Subvention von Forstprojekten die zweckmässige Pflege und Nutzung der Wälder zum Ziel hat, rechtfertigt es sich, von den Waldeigentümern zu verlangen, dass sie eine konsequente, verfeinerte, auf Standort und Bestand abgestimmte und den Anliegen des Natur- und Heimatschutzes gerecht werdende Bewirtschaftung und Pflege sicherstellen.

Der Bundesrat ist daher bereit, diese Anregung in der Form eines Postulats entgegenzunehmen.

3. Grundlagen für die Entscheide über Erschliessung oder Nichterschliessung sowie die Wahl der Erschliessungsart sind mit den Vorschriften des EDI vom 15. April 1978 für forstliche Projekte und ihre Unterstützung durch den Bund sowie der Wegleitung über Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen des Bundesamtes für Forstwesen

und Landschaftsschutz aus dem Jahre 1987 bereits gegeben. Die heutige Praxis der integralen Planung, insbesondere im Bereich forstlicher Erschliessungsprojekte, hat zum Ziel, alle Anliegen gegeneinander abzuwägen. Für den Entscheid massgebend ist, dass die schliesslich gewählte Erschliessung der Zielsetzung genügt und angepasst geplant wird. Da die Voraussetzungen für die vom Motionär geforderte Anpassung der Entscheide über Erschliessung oder Nichterschliessung bereits gegeben sind, ist der Bundesrat bereit, die Motion in diesem Punkt anzunehmen.

4. Die gesamte Organisation des Bereichs Wirtschaftsplanung ist Sache der Kantone. Die geplanten Erschliessungen sind – soweit sie den Wald betreffen – in der Regel auf diese Planung, die langfristigen Charakter haben muss, abgestützt. Gerade die Wahl des Erschliessungskonzeptes gestützt auf eine integrale Planung setzt Unterlagen mit langfristigem Charakter voraus.

Die waldbauliche Pflegeplanung ist das Instrument auf der untersten Stufe, also die kurzfristige Planung, welche dem praktischen Forstdienst als direkte Anweisung dient. Auch sie ist Ausfluss der langfristigen Wirtschaftsplanung und soll damit, wie die Erschliessungsplanung, auf diese abgestimmt sein. Hingegen kann die kurzfristige Planung nicht unmittelbar für die Erschliessungsplanung massgebend sein, wie dies offenbar in der Motion verlangt wird. Dagegen sollen die waldbauliche Pflegeplanung und die Erschliessungsplanung, wie zu Punkt 2 oben ausgedrückt, auf die langfristigen Ziele abgestimmt sein.

5. Der Wald wird durch die Forstgesetzgebung definiert und geschützt. Obwohl er keine Zone im Sinne des Raumplanungsgesetzes darstellt und Waldboden, der durch Erschliessungen beansprucht wird, im Rechtssinne Wald bleibt, können Erschliessungen nicht losgelöst von der weiteren Umgebung geplant werden. Vielmehr ist im Sinne integraler Projektierung von Anfang an auf Bedürfnisse, die ausserhalb des Waldes liegen, Rücksicht zu nehmen und mit ihnen zu koordinieren. Sowohl das Bundesgericht wie der Bundesrat haben wiederholt auf diese Pflicht zur Koordination hingewiesen und sie in Gutheissung verschiedener Beschwerden auch durchgesetzt.

Diese Koordinationspflicht besteht insbesondere auch zu übergeordneten raumplanerischen Interessen, die bei der langfristigen forstlichen Planung nicht unberücksichtigt bleiben können. Dienen die Erschliessung oder Teile davon auch anderen als forstlichen Zwecken und finden sie ausserhalb des Waldes ihre Fortsetzung, sind Bewilligungen im Sinne der Artikel 22 und 24 des Raumplanungsgesetzes erforderlich.

Der Bundesrat ist auch weiterhin bereit, dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Koordination der verschiedenen Interessen bei forstlichen Erschliessungsprojekten, an die der Bund Subventionen leistet, beachtet wird und dass die Verfügungen über die Genehmigung genereller Erschliessungsprojekte den Beschwerdeberechtigten zur Kenntnis gebracht werden. In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, Punkt 5 der Motion entgegenzunehmen.

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

##### *Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat ist bereit, die Punkte 3 und 5 der Motion im Sinne der Beantwortung entgegenzunehmen. Bezüglich der Punkte 1 und 4 beantragt er, die Motion abzulehnen, und Punkt 2 der Motion ist in ein Postulat umzuwandeln.

*Punkte 1 und 4 – Points 1 et 4  
Abgelehnt – Rejeté*

*Punkt 2 – Point 2  
Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

*Punkte 3 und 5 – Points 3 et 5  
Überwiesen – Transmis*

88.803

#### **Motion Uchtenhagen**

#### **Finanzmarktaufsicht.**

#### **Rahmengesetz**

#### **Surveillance des marchés financiers.**

#### **Loi-cadre**

#### *Wortlaut der Motion vom 28. November 1988*

Der Bundesrat wird eingeladen, eine bundesrechtliche Rahmenordnung zu schaffen, welche eine verbesserte Finanzmarktaufsicht sicherstellt. Ein derartiges Rahmengesetz sollte insbesondere Grundregeln für den Zutritt der Marktteilnehmer, die gehandelten Anlage-Instrumente und die Geschäftsabwicklung sowie deren wirksame Ueberwachung enthalten.

#### *Texte de la motion du 28 novembre 1988*

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer un cadre législatif qui assurera, au niveau fédéral, une meilleure surveillance des marchés financiers. Cette loi-cadre fixera notamment des règles de base concernant l'accès au marché, les instruments de placement utilisés et le déroulement des affaires, ainsi qu'une surveillance efficace du marché.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Bircher, Bodenmann, Braunschweig, Bundi, Danuser, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Hafner Ursula, Hubacher, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Mauch Ursula, Meizoz, Rechsteiner, Ruffy, Stappung, Ulrich, Zbinden Hans, Züger (23)

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

##### *vom 13. Februar 1989*

##### *Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 février 1989*

In seiner Antwort auf die Interpellation Cavadini vom 27. September 1988 (88.708 Oeffentliche Annahme von Geldern. Bundesvorschriften) hält der Bundesrat fest, dass im Bereich des Funktionenschutzes ein Handlungsbedarf besteht und beim Anlegerschutz der Regelungsbedarf sowie die Regelungsmöglichkeiten vertieft geprüft werden sollen, wie dies in der Legislaturplanung 1987–91 vorgesehen ist. Im Bereich des Funktionenschutzes beabsichtigt er, den Geltungsbereich der Bankenverordnung auf die grossen bankähnlichen Finanzgesellschaften und die Emissionshäuser auszudehnen. Die Frage eines verbesserten Anlegerschutzes soll von der Studiengruppe für das Börsenwesen geprüft werden, die vom EFD mit einer Verfügung vom 30. August 1988 eingesetzt worden ist.

Der Bundesrat wird die Empfehlungen dieser Studiengruppe als Grundlage für seinen Entscheid heranziehen, ob er eine bundesrechtliche Rahmenordnung für die Finanzmärkte schaffen will.

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

##### *Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt die Umwandlung der Motion in ein Postulat.

*Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

## **Motion Loretan Forststrassenbau. Rücksichtnahme auf die Landschaft**

## **Motion Loretan Routes forestières. Respect de l'environnement**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.781
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	582-584
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 258

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.